



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 04 vom 31.01.2020

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|--------------|
| Übungen von NATO-Landstreitkräften | 2 |
| Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3405541750 | 2 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für das Haushaltsjahr 2020 | 3 |
| Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Plangenehmigungsverfahren – Hälterteiche - Gemarkung Pullenried | 4 |
| Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ | 5 |

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee (1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history 1-214 AVN) führt in der Zeit vom 01. März 2020 - 31. März 2020 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „HFCA Landing Zone Alpha & Delta Sector Training“

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt. Betroffen ist das südliche und östliche Landkreisgebiet mit den Gemeinden Stadt Burglengenfeld, Stadt Teublitz, Stadt Schwandorf und Stadt Neunburg vorm Wald statt.

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 20. Januar 2020
Landratsamt Schwandorf

Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3405541750

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstr. 4 - 6 ausgestellte **Sparkassenbuch-Nr. 3405541750** ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung binnen 3 Monaten sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 16.01.2020
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Vorstand

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. November 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

| | |
|--|--|
| Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.819.150 € 3.389.000 € |
|--|--|

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird auf 2.025.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 mit Investitionsprogramm ist Bestandteil dieser Satzung.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Schreiben vom 17. Januar 2020, Az: 2.1-941-2019/015481, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neunburg vorm Wald, Bärnhof 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 21. Januar 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG;
Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für drei Hälterteiche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 459 der Gemarkung Pullenried, Stadt Oberviechtach**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Friedrich Heberlein (Vorhabensträger) beantragte beim Landratsamt Schwandorf die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG für drei Fischhälterteiche mit einer Gesamtwasserfläche von 350 m² auf dem Grundstück mit der Flurnummer 459 der Gemarkung Pullenried.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum

UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

An den bereits vorhandenen Fischhälterteichen sind keine baulichen Veränderungen geplant, so dass kein weiterer Eingriff erfolgt. Auch die Ablaufleitungen sind bereits vorhanden und werden nicht neu verlegt, so dass hier kein Eingriff erfolgt. Die Fischhälterteiche wurden naturnah in Erdbauweise gestaltet. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks „Oberpfälzer Wald“. Es werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Landschaftsschutzgebiet erwartet, das naturschutzrechtliche Einvernehmen konnte erteilt werden. Es werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzrechtlich geschützten Biotopflächen erwartet. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Planunterlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 14.01.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“

Zwecks Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde bei der Stadt Nabburg die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans auf den Flurnummern 1442, 1446, 1446/3, 1447 der Gemarkung Nabburg und der Flurnummer 26/2 und einer Teilfläche Flurnummer 25/2 der Gemarkung Haindorf beantragt.

Der Kreistag des Landkreises Schwandorf hat in seinen Sitzungen am 24.07.2017 und 23.04.2018 diese Flächen aus der Schutzzone des „Naturparks Oberpfälzer Wald“ herausgenommen unter der Bedingung, dass die Ausweisung des neuen Baugebietes in den Bauleitplänen der Stadt Nabburg auf den genannten Flächen trotz der Lage in einem vorläufig festgesetztem Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zugelassen wird und im Übrigen im Bauleitplanverfahren dem Vorhaben keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Da diese Bedingungen inzwischen erfüllt sind, kann die Herausnahme der Flächen abgeschlossen werden.

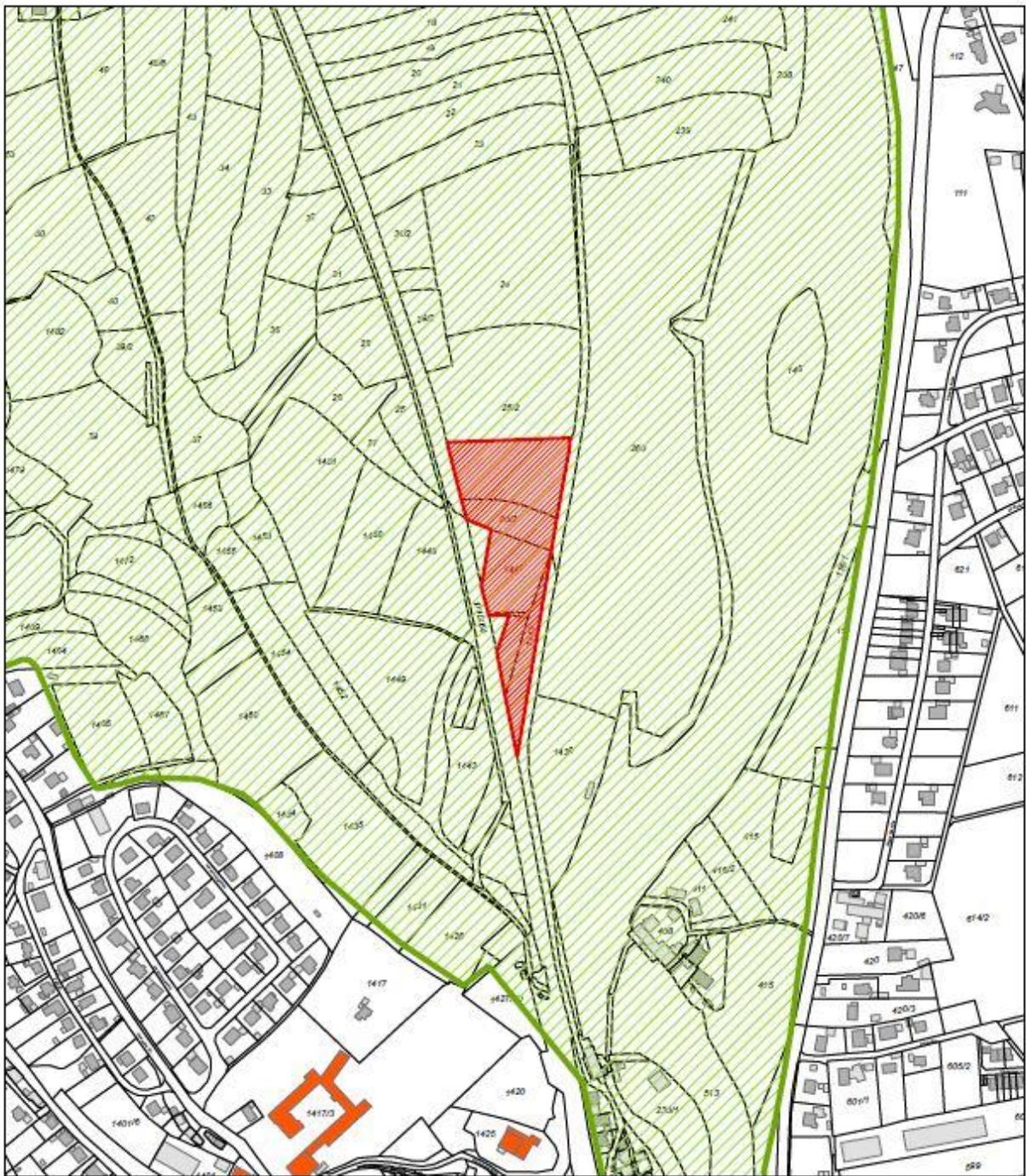
Der Landkreis Schwandorf beabsichtigt daher die Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz zu ändern.

Der Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ liegt samt zugehöriger Karte vom 03.02.2020 bis zum 02.03.2020 beim Landratsamt Schwandorf, Zi. Nr. 134/1, sowie im Rathaus Nabburg zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können der Entwurf und die dazugehörigen Karten unter der Internetadresse www.landkreis-schwandorf.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Schwandorf, 21.01.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat



Legende

-  bestehendes LSG
-  Herausnahme

1:5.000